

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 145/07 B

L 11 AL 358/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 AL 464/03 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgezählten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Denn es wird lediglich unsubstantiiert behauptet, das LSG habe gegen § 160 Abs 2 SGG "verstoßen", jedoch davon abgesehen, Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG konkret darzulegen oder zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer setzt sich vielmehr in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG und insbesondere mit dessen Beweiswürdigung auseinander. Damit verkennt er bereits, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist.
- 3 Die Bezeichnung eines Verfahrensmangels als Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann auch nicht etwa dem Vortrag des Beschwerdeführers entnommen werden, die Überzeugungsbildung des LSG sei zu beanstanden und es liege eine Verletzung der "Aufklärungspflicht nach § 106 SGG" vor. Denn nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Anforderungen, die auch mit der Behauptung einer Verletzung des § 106 SGG nicht umgangen werden können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), erfüllt der Beschwerdeführer, der sich in der Beschwerdebegründung auf keinen Beweisantrag bezieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 mwN), eindeutig nicht.
- 4 Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

